



LAND BRANDENBURG

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Überörtlicher Träger der
Sozialhilfe

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

MASGF, Ref. 24, Herr Sippel

Nur per E-Mail!

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Christina Lies
Gesch.-Z.: Dez. 43 Grundsicherung
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-132
Fax: (0355) 2893-507
Internet: www.lasv.brandenburg.de
christina.lies@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 10.02.2016

Rundschreiben Nr. 03/2016

des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe


Thema:

**Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

**Hier: Abruf und Nachweis der Bundesmittel für die Grundsiche-
rung im Alter und bei Erwerbsminderung; neue Regelungen im
Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 21. Dezember 2015**

Ansprechpartner:

Frau Lies

 03 55 2893-132

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung des Rundschreibens 2/2016 des MASGF vom 21. Januar 2016 be-
züglich der neuen Regelungen im Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch möchte ich Sie über die wichtigsten Änderungen zum Abruf und
Nachweis der Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmin-
derung unterrichten:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893-0

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



1. Zuständigkeit des LASV

Sie melden dem Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) weiterhin die Beträge zum Abruf der Bundesmittel. Die Quartalsnachweise sowie der Jahresnachweis werden ebenfalls weiterhin an das LASV übermittelt.

2. Fristen für den Abruf der Bundesmittel

Wie in dem bereits praktizierten Verfahren, können Sie im Land Brandenburg bis auf weiteres zwei Abruftermine pro Quartal wahrnehmen.

Sie melden dem LASV optional bis zum 05. März, 05. Juni, 05. September sowie 05. Dezember die Beträge für den ersten Abruf der Bundesmittel für das jeweilige Quartal.

Bis zum 30. April, 31. Juli, sowie 30. Oktober melden Sie dem LASV obligatorisch die Abrufbeträge für das vorangegangene Quartal, die nicht bereits zum ersten Termin im Quartal gemeldet wurden.

Neuerung zweiter Mittelabruf für das 4. Quartal:

Ab 2017 melden Sie dem LASV obligatorisch bis zum 31. Januar die Abrufbeträge für das vierte Quartal, die nicht bereits zum ersten Abruftermin am 05. Dezember gemeldet wurden.

3. Frist und Form des Quartalsnachweises

Der Quartalsnachweis ist in Form des vom LASV zur Verfügung gestellten Formulars, wie bisher praktiziert, bis zum 30. April, 31. Juli, 30. Oktober sowie 31. Januar an das LASV zu übermitteln.

Änderung Differenzierung Quartalsnachweis:

Zusätzlich zu der bereits vorhandenen Unterteilung des Quartalsnachweises nach Bruttoausgaben und Einnahmen für Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, erfolgt ab dem Jahr 2016 eine weitere Differenzierung der Bruttoausgaben und Einnahmen nach Personen, die wegen Alters nach § 41 Absatz 2 SGB XII oder wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 SGB XII leistungsberechtigt sind.

Diese Differenzierung muss erstmals im Nachweis für das erste Quartal 2016 enthalten sein.

4. Nachmeldungen für Vorjahre

Eine Nachmeldung von Beträgen für Vorjahre ist gemäß § 46a Absatz 3 Satz 4 SGB XII nur im zweiten Quartal – Abruftermine 05. Juni und 31. Juli – möglich. Hierunter fallen erstmals ab dem Jahr 2016 alle Vorjahre, rückwirkend bis zum Jahr 2013.

Hinweis:

Mittel für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr, die zur fristgerechten Auszahlung an den Leistungsberechtigten bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht werden (Leistungen für den Monat Januar, welche bereits Ende Dezember zur Auszahlung angewiesen wurden), gelten nicht als Nachmeldung. Diese Beträge sind dem ersten Quartal des Folgejahres zuzuordnen und entsprechend im ersten Quartal (Abruf 05. März und 30. April) sowie ggf. zu den Abrufterminen der Folgequartale abrufbar.

5. Jahresnachweis

Der Jahresnachweis ist durch Sie – beginnend mit dem Jahresnachweis für das Jahr 2015 – bis zum 20. März an das LASV zu erbringen.

Die Differenzierung im Jahresnachweis für das Jahr 2015 erfolgt in Analogie der bereits erbrachten Quartalsnachweise nach Bruttoausgaben und Einnahmen für Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Erstmals im Jahr 2017 mit der Erbringung des Jahresnachweises für das Jahr 2016 müssen zusätzlich die Bruttoausgaben sowie Einnahmen für Leistungsberechtigte, die wegen Alters oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung leistungsberechtigt sind, nachgewiesen werden.

Die jeweils geltenden Termine können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reidow
Abteilungsleiterin

Anlage

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII Abruf- und Nachweistermine der Bundesmittel				
Quartal	Abruftermine Bundesmittel laut RS 3/2013 des MASGF vom 04. März 2013 sowie RS 03/2016 des LASV vom 10. Februar 2016 bis spätestens	Termin Quartalsnachweis laut RS 3/2013 des MASGF vom 04. März 2013 bis spätestens	Termin Jahresnachweis laut RS 2/2016 des MASGF vom 21. Januar 2016 bis spätestens	
I.	05.03. 30.04.	30.04.		
II.	05.06. 31.07.	31.07.		
III.	05.09. 30.10.	31.10.		20.03.
IV.	05.12. 31.01.	31.01.		